

105. Steht dem Rechtsanwalt, dessen Tätigkeit sich auf die Vertretung in Beweisaufnahmetermeninen beschränkt, im Falle mehrfacher, auf getrennten Aufträgen beruhender Wahrnehmung von Beweisterminen derselben Instanz eine erhöhte Prozeßgebühr zu?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 3. Januar 1901 i. S. Sch. (Rl.) w. W. (Bekl.). Beschw.-Rep. VI. 224/00.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Das Oberlandesgericht hat die Gebühren aus § 45 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte für die erste Instanz, nämlich 9,50 *M* als Beweisgebühr und 9,50 *M* als fünf Zehntele der Prozeßgebühr, dem Rechtsanwalt N. . . . zugebilligt.

Mehrfach wird allerdings die Meinung vertreten, dem Rechtsanwalt, dessen Tätigkeit sich auf die Vertretung in Beweisaufnahmetermeninen beschränke, siehe, wenn er mehrere Beweiserhebungstermine abgehalten, zwar gemäß § 25 der Gebührenordnung die Beweisgebühr nur einmal zu; dagegen erhöhe sich die Prozeßgebühr, falls mehrere gesonderte Aufträge erteilt würden, auf den vollen Satz des § 13 Ziff. 1 der Gebührenordnung; für die Prozeßgebühr trete in diesem Falle nur die Schranke des § 48 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte ein.

Vgl. u. a. Merzbacher, Gebührenordnung für Rechtsanwälte, S. 149 Abs. 3; Meyer-Frmler, Gebührenordnung für Rechtsanwälte, 3. Aufl. S. 89 zu § 45 Note 2 c.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden.

Gemäß dem, auch die Gebührenordnung für Rechtsanwälte beherrschenden und in § 25 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 ausgesprochenen Grundgedanken des Pauschsystems sollen die in § 13 bezeichneten Gebühren die gesamte Thätigkeit des Rechtsanwaltes bis zur Beendigung der Instanz umfassen, und der Rechtsanwalt jede dieser Gebühren in jeder Instanz nur einmal beanspruchen können.

Setzt sich auch die Gesamtgebühr des § 45 der Gebührenordnung aus zwei Gebühren, der Beweisgebühr und einer Gebühr in Höhe von fünf Behnteilen der Prozeßgebühr, zusammen, so ist doch nicht anzunehmen, daß dem Grundsatz des § 25 der Gebührenordnung nicht auch diese zweite, ermäßigte Prozeßgebühr unterworfen sein soll. Da somit eine Erhöhung der in § 45 der Gebührenordnung festgesetzten Prozeßgebühr auch im Falle der mehrfachen, auf getrennten Aufträgen beruhenden Wahrnehmung von Beweisterminen in derselben Instanz nicht für zulässig erachtet werden kann, so erschien die eingelegte Beschwerde nicht als begründet.“ . . .